

**Satzung**  
**der Stadt Pforzheim über Gebühren für öffentliche Leistungen**  
**zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr**  
**bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs**  
**(Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**  
(7.21)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	O 1405
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	29.01.2008
	Bekanntmachung:	01.02.2008
	Inkrafttreten:	01.01.2008
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung Tel. 07231/39-2394	

Auf Grund der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABl. Nr. L 165, S. 1) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GBl. S. 581), jeweils in der derzeitigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim in seiner Sitzung vom 18.12.2007 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
  - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen
  - c) Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild
  - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
  - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
  - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern
  - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung
  - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
  - i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

## **§ 2**

### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben, soweit diese das übliche Maß übersteigen.
- (4) Direkte oder indirekte Erstattungen der Gebühren sind nicht gestattet.
- (5) § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Pforzheim über Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht vom 19.12.2005 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

### Anlage

zur Satzung der Stadt Pforzheim  
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von  
zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs  
vom 29.01.2008

	Amtliche Untersuchungen	
1.	Betriebe mit mehr als 200 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
1.1	Rind	14,20 €
1.2	Kalb	14,20 €
1.3	Schwein	4,79 €
1.4	Ferkel	4,79 €
2.	Betriebe mit weniger als 200 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
2.1	Rind	13,56 €
2.2	Kalb	13,33 €
2.3	Schwein	10,71 €
2.4	Ferkel	10,59 €
2.5	Schaf/Ziege	8,00 €
3.	Hausschlachtung	
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet	Gebühr je Tier
3.1	Einhufer	27,00 €
3.2	Rind	27,00 €
3.3	Kalb	26,00 €
3.4	Schwein	20,00 € (einschließlich Trichinenuntersuchung)
3.5	Ferkel	18,00 € (einschließlich Trichinenuntersuchung)
3.6	Schaf/Ziege	15,00 €
3.7	Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 3.1 bis 3.6 ermäßigt sich die Gebühr um 20 %	
3.8	Bakteriologische Untersuchungen	13,00 € zzgl. Laborkosten nach tatsächlichen Kosten
4.	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
4.1	Untersuchung während der Trichinenuntersuchungszeiten (Mo. und Fr., 7-10 Uhr)	Gebühr je Tier 6,00 €
4.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Trichinenuntersuchungszeiten (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz 37,04 €
4.3	Entnahme, wenn nicht anl. der Fleischuntersuchung	11,25 € je angefangene Viertelstunde Untersuchungspersonal zzgl. 0,30 € je gefahrener km.
5.	Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan	

	Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb entsprechend der tatsächlichen Schlachtgewichte (ersatzweise entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten lt. Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901))	Gebühr je Tier
5.1	Einhufer	0,34 €
5.2	Rind	0,40 €
5.3	Kalb	0,17 €
5.4	Schwein	0,11 €
5.5	Ferkel	0,03 €
5.6	Schaf	0,03 €
5.7	Ziege	0,03 €
5.8	Geflügel (gesamt)	0,01 €
5.9	Wildschwein	0,07 €
5.10	Hasen, Wildkaninchen und sonst. Kleinwild	0,01 €
5.11	Federwild	0,01 €
6.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	11,25 € je angefangene Viertelstunde Untersuchungspersonal zzgl. 0,30 € je gefahrener Km.
6.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	11,25 € je angefangene Viertelstunde Untersuchungspersonal zzgl. 0,30 € je gefahrener Km.
6.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	11,25 € je angefangene Viertelstunde Untersuchungspersonal zzgl. 0,30 € je gefahrener Km.
6.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr	11,25 € je angefangene Viertelstunde Untersuchungspersonal zzgl. 0,30 € je gefahrener Km.
7.	Kaninchen, Haar- und Federwild	
7.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild	11,25 € je angefangene Viertelstunde Untersuchungspersonal zzgl. 0,30 € je gefahrener Km
7.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild	11,25 € je angefangene Viertelstunde Untersuchungspersonal zzgl. 0,30 € je gefahrener Km
8.	Hygieneüberwachung	
8.1	Zerlegungsbetrieb	11,25 € je angefangene Viertelstunde Untersuchungspersonal zzgl. 0,30 € je gefahrener Km
8.2	Sonstiger Betrieb	11,25 € je angefangene Viertelstunde Untersuchungspersonal zzgl. 0,30 € je gefahrener Km
9.	Sonstige Leistungen	
9.1	Amtliche Bescheinigungen	Gebühr je Bescheinigung

9.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	11,25 € je angefangene Viertelstunde Untersuchungspersonal zzgl. 0,30 € je gefahrener Km.
9.1.2	Sonstige Bescheinigung	11,25 € je angefangene Viertelstunde Untersuchungspersonal zzgl. 0,30 € je gefahrener Km.
9.1.3	Bescheinigung im Rahmen der Schlachtung	5 €
9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	11,25 € je angefangene Viertelstunde Untersuchungspersonal zzgl. 0,30 € je gefahrener Km.
9.3	BSE-Untersuchung in sonstigen Betrieben einschließlich Hausschlachtung (Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten) zuzüglich der Kosten/Auslagen für die Laboruntersuchung	Gebühr je Probe 6,12 € zzgl. Auslagen für Laborkosten, abzüglich ggf. von Dritten gewährten Zuschüssen
10.	Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in Zerlegungsbetrieben	11,25 € je angefangene Viertelstunde Untersuchungspersonal zzgl. 0,30 € je gefahrener Km.
11.	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	11,25 € je angefangene Viertelstunde Untersuchungspersonal zzgl. 0,30 € je gefahrener Km zzgl. Auslagen, sofern diese das übliche Maß überschreiten.